

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Senioren

Aufstiegsrunde zur Oberliga Nord

der

Regionalligen

NRW + Hessen

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die Saison 2005/2006:	4
2.	Spielbestimmungen	5
2.1	Aufstiegsrunde	5
2.2	Zulassung zur Oberliga Aufstiegsrunde	5
2.3	Aufstiegsregelung	5
2.4	Spielberechtigte Spieler	5
2.5	Schiedsrichter	5
3.	Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV	5
3.1	LEV-SR für Heimspiele	5
4.	Verbandsabgaben	5
4.1	Abrechnung der Spielabgaben	5
4.2	Schiedsrichtergebühren Aufstiegsrunde zur Oberliga	5
5.	Schadensersatzansprüche	5
5.1	Nichtantreten einer Mannschaft	5
5.2	Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	5
6.	Ärztlicher Dienst	5
6.1	Anwesenheit ärztlicher Dienst	5
6.2	Unterschrift ärztlicher Dienst	5
6.3	Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles	6
6.4	Transportkosten bei Verletzung	6
6.5	Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst	6
7.	Schiedsrichter	6
7.1	SR-Einteilung	6
7.2	Verspäteter Spielbeginn	6
8.	Eintrittskarten	6
8.1	Einnahmekontrolle	6
8.2	Eintrittskarten für Gastmannschaft/Verbands-offizielle	6
9.	Spieltermine	6
9.1	Festgelegte Spieltermine	6
9.2	Zeitpunkt Spielbeginn	6
9.3	Änderungen von Spielterminen	6
9.4	Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung	6
9.5	Information bei Spielausfall/Spielabsage etc.	6
9.6	Antrag auf Spielverlegung	6
9.7	Kurzfristige Spielverlegung	7
9.8	Spielabsagen aufgrund von Krankheit	7
9.9	Spielwertung	7
10.	Mannschaftsmeldungen	7
10.1	Meldung der spielberechtigten Spieler	7
10.2	Nachmeldung von Spielern	7
11.	Spielberechtigung	7
11.1	Jahrgänge	7
11.2	Doppellizenzen	7
11.3	Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler	7
11.4	Identitätskontrolle	7
11.5	Forderung nach einem lizenzierten Trainer/Übungsleiter sowie Ausweispflicht	7
11.6	Einsatz von Spielertrainern	7
12.	Spielberichte	7
12.1	Ausfüllen der Spielberichte	7
12.2	Zusatzmeldung	8
12.3	Versand des Spielberichtes	8
12.4	Meldepflichtige Strafen	8
12.5	Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	8
13.	Spielerkleidung	8
13.1	Spielkleidung	8
13.2	Trikotnummern	8
13.3	Einheitliche Spielkleidung	8
13.4	Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)	8
13.4.1	Torhüter-Vollgesichtsmaske	8
13.4.2	Schutzausrüstung Spieler	8
13.5	Gesichtsmasken für Torhüter	9
14.	Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen	9
14.1	Aufbereitete Eisfläche	9
14.2	Warmlaufzeit	9
14.3	Bereitstellung von Pucks	9
14.4	Drittelpausen	9
14.5	Spielzeiten	9
14.6	Kabine für Gastmannschaft	9
14.7	IIHF-Regel 140, 151, 152, 160, 161, 171 und 172	9
15.	Spielregeln	9
15.1	Übernahme von Spielverboten	9
15.2	Startaufstellung	9

15.3	Vermessung von Ausrüstungsgegenständen	9
16.	Lautsprecherdurchsagen.....	9
16.1	Unzulässige Lautsprecherdurchsagen	9
16.2	Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende.....	9
17.	Zufahrt zu dem Stadion.....	9
17.1	Zufahrt für Gastmannschaft und SR.....	9
17.2	Parkplatz für SR.....	9
18.	Durchsage von Spielergebnissen.....	9
18.1	Meldung des Spielergebnisses	9
19.	Spielplan, Spielmodus, Anhang Gebühren / Anhang SR-Gebühren.....	10
19.1	Bestandteile der Durchführungsbestimmungen.....	10
19.2	Punkte-Regelung.....	10
20.	Werbung.....	10
21.	Sportgerichtsbarkeit	10
21.1	Geschäftsverteilungsplan	10
21.2	Anträge und Rechtsmittel.....	10
21.3	Ständiges Schiedsgericht.....	10
22.	Sonstiges	10
22.1	Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen	10
22.2	Sondermaßnahmen und Erlasse.....	10
22.3	Saison 2006-2007.....	10

Anhang Gebühren

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN für die Saison 2005/2006:

- 1.1 Durchführung: Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Geschäftsstelle, Kupfergasse 10, 51145 Köln,
Tel.: 02203/220 89 (Mo.-Fr. 08.30-13.00 Uhr), Fax: 02203/220 90
E-Mail: info@lev-nrw.de
- Ergebnisdurchgabe: +++ Kein Publikumsverkehr!! Termine nach Vereinbarung +++
Tel.: 02203/22089 , Fax: 02203/22090 oder E-Mail: info@lev-nrw.de
Bankverbindung: Bensberger Bank, BLZ 370 691 24, Konto-Nr. 20 4013 012
- 1.2 Gesamtleitung: Markus Schweer
Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Fax:02151/36606490
Mobil: 0171/2124423
E-Mail: markus.schweer@t-online.de
- 1.3 Schiedsrichter: Udo Tursas, Schiedsrichter-Obmann NRW
Postanschrift siehe Ziff. 1.1
Tel. 0221/9680462, Fax: 0221/9680463 ,
Funk: 0160/8306313
E-Mail: Udo.Tursas@lev-nrw.de
- 1.4 Passstelle und Ligenverwaltung NRW: Petra Bollig, siehe Ziffer 1.1
- 1.5 Kontrollausschuss:
Vorsitzender und Geschäftsstelle: Rainer Drücker, Novesiastr. 5, 41564 Kaarst,
Tel.: 02131/510445 p, Fax: 02131/516262 p
E-Mail: Rainer.Druecker@lev-nrw.de
- 1.6 Spielgericht:
Vorsitzender: Hans-Dieter Floer, Käthe-Kollwitz-Str. 9, 59192 Bergkamen,
Tel. 02307/963726, Fax: 02307/60405 p
E-Mail: Dieter.Floer@lev-nrw.de
- 1.7 Verbandsschiedsgericht: Volker Schratziseer, Couvenstr. 2, 40211 Düsseldorf.
Tel.: 0211/1598990 (g), Fax: 0211/1598996
E-Mail: schratzisee@aol.com
- 1.8 Verteiler: Geschäftsstellen, Eishockey-Obleute und SR-Obleute der LEV: Nord-
rhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Spielgericht gem. Ziff. 1.6, , –
Kontrollausschuss gem. Ziff. 1.5

2. Spielbestimmungen

2.1 Aufstiegsrunde

Die Spiele der Aufstiegsrunde zur Oberliga werden nach dem offiziellen Regelbuch der IIHF, den DEB-Satzungen und Ordnungen, den zwischen den Teilnehmern und dem ausrichtenden Landeseissportverband abgeschlossenen Teilnehmervertrag und den nachstehend aufgeführten Zusatzbestimmungen durchgeführt.

Die teilnehmenden Vereine erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des ausrichtenden LEV.

2.2 Zulassung zur Oberliga Aufstiegsrunde

Zugelassen zur Aufstiegsrunde sind die sechs erstplatzierten Mannschaften der Vorrunde in der Regionalliga NRW und die zwei erstplatzierten der Regionalliga Hessen.

2.3 Aufstiegsregelung

Der Tabellenerste steigt direkt in die Oberliga Nord auf. Darüber hinaus kann der Landesverband, der nicht den Direkt-aufsteiger stellt, der ESBG einen zusätzlichen Aufsteiger melden.

2.4 Spielberechtigte Spieler

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft spielberechtigten Senioren-, Junioren- und Jugendspieler (gem. Art. 51 Ziff.1 SpO), für die ein gültiger Spielerpass oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis vorliegen. In letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: "Der Verein X ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Spieler XYZ. Der Spieler ist für dieses Spiel gemäß Art. 53 der SpO spielberechtigt. Der Spieler hat sich ausgewiesen durch Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass etc.) Jede Mannschaft kann gemäß Art. 63 Ziff. 2 SpO transferkartenpflichtige Spieler einsetzen.
Auf die Regelung in Artikel 11.4 der Durchführungsbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

2.5 Schiedsrichter

Zu Aufstiegsrundenspielen dürfen keine Schiedsrichter angeboten werden, die gleichzeitig Spieler, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer der am Aufstiegsrundenspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind. Eine Leitung durch minderjährige lizenzierte Schiedsrichter ist nicht zulässig.

3. Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV

3.1 LEV-SR für Heimspiele

Durch den jeweiligen LEV muss sichergestellt sein, dass für die Heimspiele dieser Mannschaften entsprechend lizenzierte SR zur Verfügung stehen.

4. Verbandsabgaben

4.1 Abrechnung der Spielabgaben

Die Spielabgaben sind gem. den Bestimmungen des LEV, dem der Verein angehört, vorzunehmen.

4.2 Schiedsrichtergebühren Aufstiegsrunde zur Oberliga

Die Schiedsrichtergebühren werden nach Saisonende in dem jeweiligen LEV für dessen Mannschaften gepoolt.

5. Schadensersatzansprüche

5.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung NRW zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner, von der nichtantretenden Mannschaft, eine Pauschalzahlung von € 300,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf Ziff. IX GO hingewiesen.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Aufstiegsrundenspielen nicht an, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der Aufstiegsrunde zur Oberliga aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr in der laufenden Wettkampfsaison gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadensersatzansprüchen gegen diesen Verein.

5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der Termintagung vom Spielbetrieb zurück, so ist er bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr der laufenden Wettkampfsaison gesperrt. Nach erfolgter Termintagung rückt für die ausscheidende Mannschaft keine andere nach.

6. Ärztlicher Dienst

6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 45 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Der Sanitätsdienst/Arzt hat sich nach Spielende bei beiden Mannschaften und den eingeteilten Schiedsrichtern abzumelden.

6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes mit Nennung der Organisation auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6.4 Transportkosten bei Verletzung

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereines, dem die Spieler angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereines. Ein Transport ins Krankenhaus muss innerhalb von 15 Minuten möglich sein.

6.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepfiffen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach Art. 26.3.5. SpO . Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

7. Schiedsrichter

7.1 SR-Einteilung

Die SR-Einteilung wird zu den Spielen der Aufstiegsrunde von dem für den Heimverein zuständigen Schiedsrichterobmann vorgenommen.

Es wird das 2-Mann-System angewendet. Auf Art. 30 SpO wird verwiesen.

7.2 Verspäteter Spielbeginn

Bei Verspätung des Gegners oder schuldhafter Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen) soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 26.3. SpO zu verfahren.

Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen Verkehrsverhältnisse der Spielort 2 Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

8. Eintrittskarten

8.1 Einnahmekontrolle

Gemäß Art. 45 SpO steht den von der zuständigen Institution beauftragten Person das Recht der Einnahmekontrolle zu. Dabei können auch die Eintrittskarten in den Stadien vor, während und nach dem Spiel kontrolliert werden.

8.2 Eintrittskarten für Gastmannschaft/Verbands-offizielle

Den Gastmannschaften stehen für jedes Aufstiegsrundenspiel 10 kostenlose Eintrittskarten zu.

Eingeteilte SR erhalten auf Wunsch je 2 kostenlose Eintrittskarten. Verbands-offizielle der beteiligten Landesverbände erhalten auf Anforderung 2 kostenlose Sitzplatzkarten.

9. Spieltermine

9.1 Festgelegte Spieltermine

Die auf der Termintagung festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten sind verbindlich und Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

9.2 Zeitpunkt Spielbeginn

Spieltage sind Freitag, Samstag und Sonntag. Die Vereine können einvernehmlich andere Spieltage vereinbaren. Die Spielbeginnzeiten müssen allerdings so liegen, dass eine Schiedsrichteransetzung für diese Begegnungen gewährleistet ist.

9.3 Änderungen von Spielterminen

Änderungen können nur mit Genehmigung der Ligenleitung und dem Einverständnis des Spielgegners vorgenommen werden.

9.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung

Können sich die Vereine (sofern eine Spielverlegung notwendig wird) nicht in angemessener Zeit auf einen neuen zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt.

9.5 Information bei Spielausfall/Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung und die Gastmannschaft zu informieren. Eine endgültige Änderung bzw. Spielabsage wird ausschließlich von der Ligenleitung vorgenommen.

9.6 Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Formblätter werden den Vereinen auf der Termintagung ausgehändigt. Die Gebühren sind dem Anhang „Gebühren“ zu entnehmen. Der Anhang „Gebühren“ ist Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Ist die Frist kürzer, so handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung.

9.7 Kurzfristige Spielverlegung

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller die entstehenden Kosten.

9.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von einer Woche nach dem offiziellen Spieltermin im Original eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Wertung gem. Art. 26 Ziff. 3.5, Abs. 1, Satz 1 SpO .

9.9 Spielwertung

Kann ein Aufstiegsrundenspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26.3.5. SpO gebunden.

10. Mannschaftsmeldungen

10.1 Meldung der spielberechtigten Spieler

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenleitung **vor dem ersten Spiel** zumelden: Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Pass-Nummer (Formblatt wird auf der Termintagung ausgehändigt). Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern beizubehalten oder aber im Spielbericht zusätzlich in Klammern **VOR** dem Namen einzusetzen.

10.2 Nachmeldung von Spielern

Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen. Beim Einsatz von Spielern der I-Mannschaft in der ersten Mannschaft ist eine Nachmeldung nicht erforderlich.

11. Spielberechtigung

11.1 Jahrgänge

Spielberechtigt sind alle Spieler, die einen gültigen Spielerpass haben. Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass vorliegen, muss ein Lichtbildausweis vorgelegt werden.

Der Mannschaftsführer muss auf einer Zusatzmeldung bestätigen, dass der Spieler für den Verein spielberechtigt ist und der Spielerpass sich in den Händen des Vereines befindet.

11.2 Doppellizenzen

Im Spielbetrieb der Aufstiegsrunde zur Oberliga dürfen Nachwuchsspieler mit DNL-Spielberechtigung (LEV-NRW) und Junioren-Spielberechtigung (LEV-Hessen), für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern diese Spielberechtigung schon in der vorangegangenen Regionalliga- Vorrunde bestand.

11.3 Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler

Mannschaften aus der Regionalliga NRW:

Es dürfen bis zu drei Kontingentspieler eingesetzt werden. Die bestehende U 23-Regelung wird fortgesetzt.

Mannschaften aus der Regionalliga Heesen:

Es dürfen bis zu fünf Kontingentspieler eingesetzt werden.

11.4 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

11.5 Forderung nach einem lizenzierten Trainer/Übungsleiter sowie Ausweispflicht

Bei allen Spielen ist die Trainer/Übungsleiterlizenz oder DEB-Gastlizenzen im Original den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen und der Trainer/Übungsleiter ist den Schiedsrichtern vorzustellen und hat den Spielbericht zu unterschreiben.

Eine Fotokopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist nicht zulässig. Die Lizenznummer ist neben dem Namen auf dem Spielbericht zu vermerken. Wird keine Originallizenz oder nur eine Fotokopie vorgelegt, ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung anfertigen zu lassen. Bei nicht vorhandener Originallizenz ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren.

11.6 Einsatz von Spielertrainern

In der Aufstiegsrunde zur Oberliga ist der Einsatz von Spielertrainern nicht gestattet.

12. Spielberichte

12.1 Ausfüllen der Spielberichte

Die Spielberichte sind sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen. Verantwortlich für die Spielberichts-führung ist der veranstaltende Verein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der je-

weiligen Spieloffiziellen (Punktezähler, Hauptzeitnehmer etc.) in Druckbuchstabe **VOR** der Unterschrift zu vermerken. Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spieles ihre Tätigkeit gem. den gültigen IIHF Regeln zu verrichten. Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,00 erhoben (gem. Ziff.12 GO DEB).

12.2 **Zusatzmeldung**

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den SR 45 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind.

12.3 **Versand des Spielberichtes**

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die SR ist der Spielbericht und eventuell gefertigte Zusatzmeldungen im Original innerhalb von 3 Tagen an die Ligenleitung zu versenden.

12.4 **Meldepflichtige Strafen**

Bei meldepflichtigen Strafen (Matchstrafe) ist eine Kopie durch die Schiedsrichter direkt an den Kontrollausschuss gem. Ziff. 1.5 zu verschicken.

12.5 **Änderungen der Eintragungen im Spielbericht**

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den SR und durch die SR vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichter entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

13. **Spielerkleidung**

13.1 **Spielkleidung**

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Die Gastmannschaft wird aufgefordert, stets den 1. Trikotsatz (Hauptfarbe) zu tragen, damit sich der Heimverein darauf einstellen kann (Liste mit Haupttrikot-Farbe und Ausweichtrikot-Farbe wird vor Beginn der Aufstiegsrunde zugeschickt). Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in hellen und die Gastmannschaft in dunklen Trikots. Es können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden.

13.2 **Trikotnummern**

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite, den Hosenbeinen oder den Stutzen angebracht werden.

13.3 **Einheitliche Spielkleidung**

Die Spielkleidung (Helm, Hose, Stutzen) einer Mannschaft soll einheitlich sein.

13.4 **Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)**

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den SR eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

13.4.1 **Torhüter-Vollgesichtsmaske**

Gemäß IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, **dass kein Puck die Schutzvorrichtung durchdringen kann**. Ein festaufliegender Kinnenschutz muss vorhanden sein. Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz NICHT getragen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

13.4.2 **Schutzausrüstung Spieler**

Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) tragen. Nach IIHF-Regel 227 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, einen maßgefertigten Zahnschutz einsetzen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Nachwuchsspieler und Damenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Des weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE Norm). Spieler ohne einen entsprechenden Schutz werden vom Spiel ausgeschlossen. In allen Aufstiegsrundenspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessungen vor. Torhüterausrüstungs-Vermessungen werden aber stichprobenmäßig von einem Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.

13.5 Gesichtsmasken für Torhüter

Es gilt die IIHF-Regel 234.

14. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

14.1 Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

14.2 Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für 20 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden.

14.3 Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.

14.4 Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den eingeteilten SR zulässig.

14.5 Spielzeiten

Die Spielzeiten beträgt einheitlich 3 x 20 Minuten.

14.6 Kabine für Gastmannschaft

Die Kabine der Gastmannschaft muss 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

14.7 IIHF-Regel 140, 151, 152, 160, 161, 171 und 172

Es wird auf die Regeln 140, 151, 152, 160, 161, 171 und 172 IIHF hingewiesen.

15. Spielregeln

15.1 Übernahme von Spielverboten

Sperren aus der entsprechenden Regionalliga-Vorrunde (NRW + Hessen) werden übernommen. Das gilt auch für bestehende Spielsperren nach Art. 28. SpO. Registrierte Strafen (Disziplinarstrafen/Große Strafen) werden nicht übernommen.

15.2 Startaufstellung

IIHF - Regel 204 a) - c) (betreffend Startaufstellung) ist gestrichen, es werden nur die beginnenden Torhüter angekreuzt.

15.3 Vermessung von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und in einer evtl. Verlängerung kann eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände gemäß IIHF Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

16. Lautsprecherdurchsagen

16.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten. Während das Spiel **läuft** und bei den **Auszeiten** sind keine **Musikeinspielungen** erlaubt.

16.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittelpausen und vor Spielbeginn/nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1 unbedingt zu beachten.

17. Zufahrt zu dem Stadion

17.1 Zufahrt für Gastmannschaft und SR

Den Gastmannschaften und den eingeteilten SR ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

17.2 Parkplatz für SR

Den amtierenden SR ist zu jederzeit ein gesicherter Parkplatz direkt an der Eishalle zur Verfügung zu stellen.

18. Durchsage von Spielergebnissen

18.1 Meldung des Spielergebnisses

Der Spielbericht und evtl. Zusatzmeldungen müssen von der Heimmannschaft spätestens am nächsten Tag bis **11.00 Uhr** an die zuständige Ligenleitung gefaxt werden. Erfolgt die Meldung nicht oder später als **11.00 Uhr** ist eine Ordnungsgebühr gem. „Anhang Gebühren“ wegen nicht gemeldetem Spielergebnis zu entrichten. Die Vereine der Aufstiegsrunde zur Oberliga Nord sind verpflichtet das Spielergebnis sofort nach Spielende im Videotext zu melden unter Tel. Nr. 0209/4081735.

19. Spielplan, Spielmodus, Anhang Gebühren / Anhang SR-Gebühren

19.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen

Spielplan, der Spielmodus und der „Anhang Gebühren“ sind als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen als Anlage beigefügt bzw. werden nachgereicht.

19.2 Punkte-Regelung

Die Spiele der Meisterschaft und Pokalrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschießen gemäß Regelung. Der Sieger nach Penaltyschießen erhält 2 Punkte der Verlierer 1 Punkt.

20. Werbung

Die getragene Werbung wird vom LEV des teilnehmenden Vereines genehmigt. Die Werbegenehmigung für die getragene Werbung ist den Schiedsrichtern vor dem Spiel vorzulegen.

Kann die Werbegenehmigung nicht bzw. nicht für alle getragene Werbung vorgelegt werden, wird eine Ordnungsgebühr gem. Anhang Gebühren erhoben.

21. Sportgerichtsbarkeit

21.1 Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt bei dem ausrichtenden LEV und beim Vorsitzenden des Spielgerichtes gem. Ziff. 1.6 zur Einsicht auf.

21.2 Anträge und Rechtsmittel

Anträge und Rechtsmittel sind beim Vorsitzenden des Spielgerichtes gem. Ziff. 1.6 einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto gem. Ziff. 1.1 des LEV einzuzahlen.

Stellungnahmen und auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen sind bei der Geschäftsstelle gem. Ziffer 1.1 einzureichen.

21.3 Ständiges Schiedsgericht

Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das „Ständige Schiedsgericht“ für den Bereich des ausrichtenden LEV gem. Ziff. 1.7.

22. Sonstiges

22.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern, Betreuern auszuhandigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

22.2 Sondermaßnahmen und Erlasse

Ergänzungen/Änderungen zu diesen Durchführungsbestimmungen werden von den Vertretern des LEV Hessen und NRW gemeinsam beschlossen und vom zuständigen LEV gem. Ziff. 1.1 umgesetzt. Das vorgenannte Gremium ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Spielrunde Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um von den beteiligten LEV Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

22.3 Saison 2006-2007

In der Wettkampfsaison 2006-2007 ist geplant, ab Januar 2007 die Aufstiegsrunde zur Oberliga unter den gleichen Bedingungen wie in der Saison 2005-2006 auszutragen.

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Köln, den 07.01.2006

Anhang Gebühren

1.1. Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig!

Die Gebühr beträgt:

bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall mehr als 14 Tage vor dem Spieltermin	€ 5,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall mehr als 5 Tage vor dem Spieltermin	€ 15,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall weniger als 5 Tage vor dem Spieltermin	€ 51,--

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passan-gelegenheiten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. den Durchführungsbestim-mungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.

1.2. Verbandsaufsicht kann vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO.

Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig.

- a) Bearbeitungsgebühr von € 26,--zzgl.
- b) Gebühr für Verbandsaufsicht
- c) Fahrtkosten je nach Anfall (€ 0,30 je km)

Es gelten die im folgenden festgelegten Sätze:

Gebühren für die Verbandsaufsicht::

Endrunde Regionalliga NRW/Hessen	€ 60,--
----------------------------------	---------

Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

1.3. Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - in Höhe von € 5,-- (in Wiederholungsfalle von € 13,--) berechnet.

2. **SCHIEDSRICHTER-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:**

2.1 **Allgemeines:**

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.3 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichtergebühren umfassen:

- a) Ausrüstungszuschuss
- b) Fahrtkosten

Es gilt folgender festgelegter Satz.

2.2 **Ausrüstungszuschuss:**

Endrunde Regionalliga NRW/Hessen	€ 60,--
----------------------------------	---------

Der Ausrüstungszuschuss erhöht sich um 50%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

Der Ausrüstungszuschuss erhöht sich um 50%, wenn zum angesetzten Spiel nur ein Schiedsrichter anwesend ist und dieser das Spiel alleine leitet.

2.3 **Fahrtkosten:**

Es werden erstattet:

- a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges € 0,30 je km
- b) Mitnahmeentschädigung pro Person € 0,02 je km
- c) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse

Unumgängliche Zubringerkosten sind zu belegen (Taxikosten können nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden).

Als Dauer der Abwesenheit gilt die Zeit zwischen Abfahrt und Ankunft des Verkehrsmittels vom/am Heimatort.

Grundlage für die Entfernungsberechnung (Wohnort/Eissporthalle) ist die Entfernungstabelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Abweichungen von mehr als 15% sind von dem betroffenen Schiedsrichter auf der Rückseite der Abrechnung zu begründen. Die Entfernungstabelle ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

2.4 **Sonstiges:**

Bei Spielausfällen kann Ausrüstungszuschuss nicht verrechnet werden. Dieses gilt auch, wenn der Schiedsrichter auf das Eis geht.

Die Abrechnungen sind vollständig ausgefüllt (km-Angabe, evtl. Abfahrts- und Ankunftszeiten) mit den Spielberichten einzusenden.